

Informationen zum Bewerbungsverfahren für das
1. Fachsemester der zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge im DoSV der Hochschule RheinMain (= alle NC-Bachelorstudiengänge mit Ausnahme von Basa-Online)

Sommersemester 2024

Impressum

Herausgeber Die Präsidentin der Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion Abteilung Studierendenservice und Internationale Angelegenheiten –
Studienbüro

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Abkürzungen	3
1 Fünf Schritte bis zur Immatrikulation	4
2 Zulassungsvoraussetzungen	4
2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis	4
2.2 Studiengänge mit zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen.....	5
2.3 Studiengänge mit zusätzlichen Voraussetzungen, die nicht zur Bewerbung nachgewiesen werden müssen	6
3 Bewerbung	6
3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung	7
3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!.....	8
3.3 Unterlagen und Nachweise.....	9
4 Das Auswahlverfahren	10
4.1 Vorwegzulassung.....	10
4.2 Vorwegquoten.....	10
4.3 Hauptquoten im Auswahlverfahren	12
4.4 Sonderanträge	13
5 Die nächsten Schritte nach dem Zulassungsverfahren	13
5.1 So erhalten Sie Ihren Wunschstudienplatz.....	13
5.2 Der Zulassungsbescheid	14
5.3 Der Ablehnungsbescheid	15
5.4 Restplatzvergabe (Losverfahren).....	15
6 Semesterbeitrag	15
7 Auswahlgrenzen der letzten Vergabeverfahren	15
8 Zeitplan und Termine	16
9 Kontakte	16
9.1 i-Punkt	16
9.2 Studienbüro.....	16
9.3 Zentrale Studienberatung	17
10 Einverständniserklärung zur Immatrikulation von Minderjährigen	17
11 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten	17

VORBEMERKUNG

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der Hochschule RheinMain interessieren und hoffen, Sie schon bald auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für ein erstes Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Hochschule RheinMain (HSRM), die am DoSV (Dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnehmen.

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Studiengängen haben, wenden Sie sich gerne an die Zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro der Hochschule.

Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 9](#).

ABKÜRZUNGEN

SoSe Sommersemester (01.04. – 30.09.)

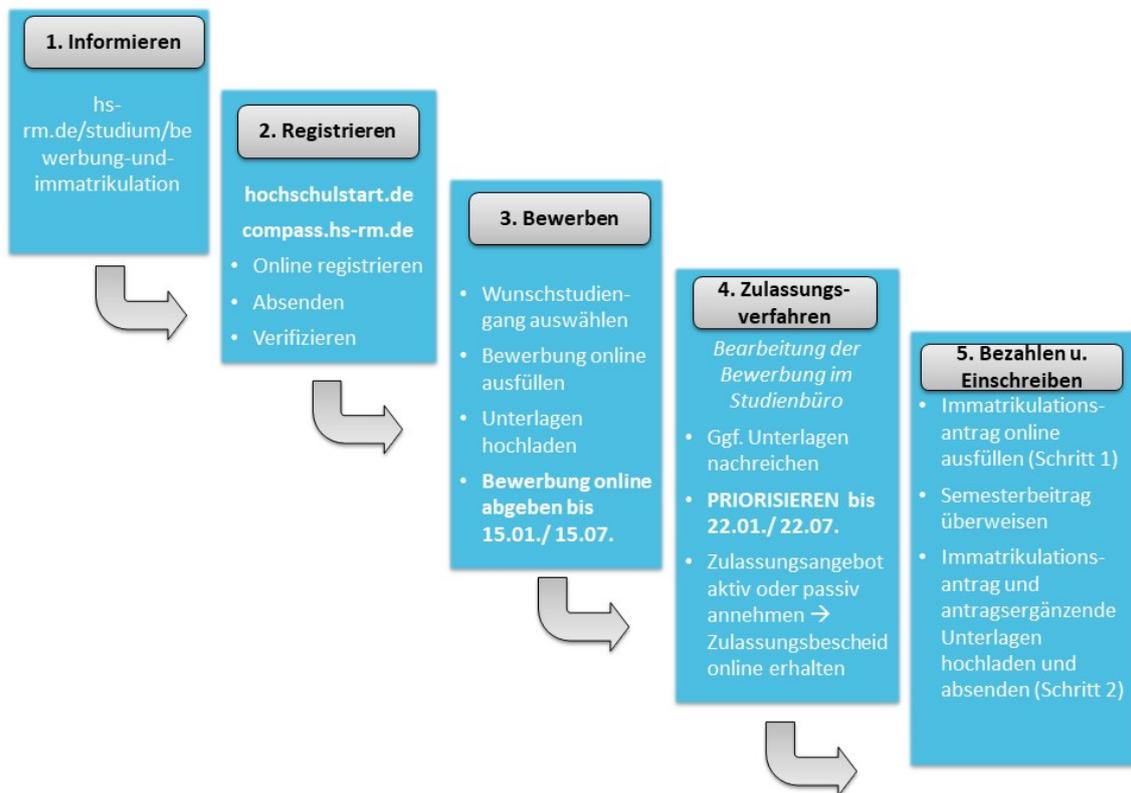
WiSe Wintersemester (01.10. – 31.03.)

1 FÜNF SCHRITTE BIS ZUR IMMATRIKULATION

Der Weg bis zur Immatrikulation ist nicht weit, wenn Sie die folgenden Schritte nacheinander gehen und darauf achten, dass Sie zur Bewerbung UND zur Immatrikulation alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreichen.

Damit Sie Ihren Wunschstudienplatz bekommen, müssen Sie Ihre Bewerbung inkl. der erforderlichen Unterlagen bis 15.01. (SoSe) / 15.07. (WiSe) online abgegeben haben.

Bewerben Sie sich für mehrere Studiengänge, **PRIORISIEREN** Sie Ihre Bewerbungen auf hochschulstart.de bis zum 22.01. (SoSe) / 22.07. (WiSe).



2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis

2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigen folgende schulische Vorbildungsnachweise (gemäß § 60 Hessisches Hochschulgesetz):

1. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder
2. Zeugnis der Fachhochschulreife oder
3. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
4. die Meisterprüfung

Ein Zeugnis der Fachoberschule ist als Fachhochschulreifezeugnis in jedem Fall anerkannt.

Um Nachteile zu vermeiden laden Sie bitte ihre komplette HZB hoch, so dass auch das Abschlussdatum und die Durchschnittsnote ersichtlich sind.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife besteht in der Regel aus dem schulischen Teil (Schulabgangszeugnis) und dem beruflichen Teil (Praktikum und/ oder Berufsausbildung). Bitte laden Sie beide Bestandteile hoch.

Ist ein Praktikum oder eine Ausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung und nicht bis zur Bewerbungsfrist beendet, laden Sie den schulischen Teil der Fachhochschulreife (mit Angabe der Durchschnittsnote oder erreichten Punktzahl) sowie eine vorläufige Praxisbescheinigung Ihres Betriebes hoch, aus der hervorgeht, wann die Praxisphase beendet sein wird. Dieses Datum muss vor Beginn der Vorlesungen liegen.

Ob Ihr außerhalb von Hessen erworbenes Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis hervor. Enthält das Zeugnis lediglich einen Vermerk, wie z. B. *„...dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...“*, beantragen Sie bitte frühzeitig vor der Bewerbung beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
 und für die Stadt Darmstadt
 Rheinstraße 95; 64295 Darmstadt
 Tel. 06151/ 3682-2

eine Bescheinigung der Gleichstellung mit der hessischen Fachhochschulreife. Nähere Informationen finden Sie unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/fachhochschulreife>. Laden Sie die Anerkennung zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im Bewerbungsportal hoch.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Schulabschlusszeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, reichen Sie vorab eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro ein. Bitte haben Sie Verständnis, dass telefonische Anfragen zur Zeugnisanerkennung nicht beantwortet werden können.

2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis

Die Verordnung über den Zugang Beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten. Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Bewerber:innen mit einer erfolgreich abgelegten Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige im Land Hessen können sich nur für die benannte Fachrichtung bewerben.

Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und qualifiziertem Abschluss einer nach dem 1. Januar 2011 beendeten, mindestens dreijährigen Berufsausbildung (Note 2,5 und besser) können zum Studium zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Studienvereinbarung.

2.2 Studiengänge mit zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen

Die Tabelle zeigt die Studiengänge, für die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Studiengang	Studienort	Voraussetzungen
Media: Conception & Production (B. A.)	Wiesbaden	Nachweis englischer Sprachkenntnisse Sofern eine einschlägige Ausbildung absolviert wurde, ist auch ein Einstieg im 3. Fachsemester möglich. Bitte beachten Sie hierzu das Dokument „Informationen zum Bewerbungsverfahren für die höheren Fachsemester der Bachelor- und Masterstudiengänge“.
Soziale Arbeit Teilzeit (B. A.)	Wiesbaden	Begründung und Nachweis für ein Teilzeitstudium

Media: Conception & Production: Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine mindestens ausreichende Note in den Zeugnissen des letzten Schuljahres bei mindestens 6 Jahren Schulenglisch
- eine standardisierte Sprachprüfung. Nähere Informationen zu den anerkannten standardisierten Sprachprüfungen finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/sprachen) → Sprachniveau/ Sprachnachweise → Sprachnachweis für Bachelor-Bewerber:innen).

Wenn Sie bereits eine einschlägige Ausbildung absolviert haben, können Sie sich auch für einen Einstieg im 3. Fachsemester bewerben. Genaue Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Soziale Arbeit Teilzeit: Nachweis eines der folgenden Gründe für ein Teilzeitstudium nach § 9 Abs. 1 und 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- **Erwerbstätigkeit**

In der Regel nachzuweisen durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit. Der Nachweis ist zu erbringen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angaben zur wöchentlichen Stundenzahl, Sozialversicherungspflicht und Vertragslaufzeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

- **Betreuung von Angehörigen**

Eine Betreuung von Angehörigen liegt nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungs-gesetzes in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung im Regelfall vor bei der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung – in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung.

Bei eigenen Kindern ist der Nachweis durch die Geburtsurkunde des Kindes zu erbringen. Bei Pflege von Angehörigen ist als Nachweis ein Pflegestufenbescheid, in dem Sie als betreuende Person eingetragen sind, bzw. eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegestufe sowie Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Pflege, die Sie durchführen, vorzulegen.

- **Eine sich auf das Studium auswirkende Behinderung oder chronische Erkrankung**

Die Erkrankung/ Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist (z.B. Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung über Art und Dauer der Erkrankung mit Stellungnahme zu den studienzeitverlängernden Auswirkungen).

- **Ein vergleichbar wichtiger Grund, der ausschließt, dass Sie das Studium als Vollzeitstudium betreiben können**

Der Grund ist gesondert zu benennen und zu erläutern. Er muss durch einen geeigneten Nachweis belegt werden.

Können Sie keinen dieser Gründe nachweisen, sind Sie vom Vergabeverfahren auszuschließen. Die Begründung für das Teilzeitstudium muss einmal jährlich bei der Rückmeldung erneut nachgewiesen werden, sonst ist ein Weiterstudium in dem Studiengang nicht möglich.

2.3 Studiengänge mit zusätzlichen Voraussetzungen, die nicht zur Bewerbung nachgewiesen werden müssen

Innenarchitektur: Vorpraktikum von insgesamt 6 Wochen.

Das Vorpraktikum ist nach der Immatrikulation beim Praktikumsbeauftragten des Studiengangs innerhalb der ersten 2 Semester nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist eine Anmeldung zu Prüfungen des 3. Semesters nicht möglich.

Eine Berufsausbildung in einschlägigen Ausbildungsberufen kann anerkannt werden.

Ausführliche Informationen zu den Anforderungen des Vorpraktikums finden Sie im § 4 der Zulassungssatzung als Download unter www.hs-rm.de/studienangebot → Innenarchitektur (B.A.).

International Media Management: Englisch Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Die Sprachkenntnisse sind durch eine standardisierte Sprachprüfung nachzuweisen. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Seite des Sprachenzentrums (www.hs-rm.de/sprachen → Sprachniveau/ Sprachnachweise → Sprachnachweis für Bachelor-Bewerber:innen). Der Sprachnachweis ist spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. Erfolgt dies nicht, werden Sie exmatrikuliert.

3 BEWERBUNG

Die Bewerbung für ein erstes Fachsemester kann erfolgen als

- Studienanfänger:in, wenn Sie in dem beantragten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind oder waren.
- Studiengangs- oder Studienortwechsler:in, Zweitstudienbewerber:in oder Studienunterbrecher:in. In diesem Fall haben Sie auch die Möglichkeit, sich für ein höheres Fachsemester zu bewerben.

Wichtiger Hinweis für interne Bewerber:innen: Sollten Sie sich für das 1. Fachsemesters Ihres aktuellen Studiengangs bewerben wollen, müssen Sie sich vorher exmatrikulieren. Sie gelten dann als Studiengangsunterbrecher:in und dürfen einen Zulassungsantrag stellen. Beachten Sie, dass eine Namensänderung eines Studienganges nicht zwangsläufig bedeutet, dass es sich um einen neuen Studiengang handelt. So handelt es sich z. B. bei den Studiengängen International Business Administration bzw. Insurance and Finance um dieselben Studiengänge wie International Management bzw. Versicherungs- und Finanzwirtschaft bzw. Insurance and Banking..

Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain erfolgt online. Den Zugang zur Onlinebewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter <https://bewerbung.hs-rm.de>. Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung

Das Bewerbungsverfahren wird für ausgewählte Studiengänge mit Hilfe des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) durchgeführt.

Das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) dient dazu, auf Bundesebene die Vergabe von grundständigen, zulassungsbeschränkten Studiengängen zu koordinieren. Sie als Bewerber:in haben den Vorteil, dass Ihnen mit der Plattform www.hochschulstart.de eine zentrale Stelle für alle im DoSV abgegebenen Bewerbungen zur Verfügung steht, wo Sie den Stand aller Bewerbungen zu jeder Zeit einsehen können.

Die Bewerbung für Studiengänge im DoSV erfolgt in drei Schritten:

3.1.1 Schritt 1: Die Registrierung für das Dialogorientierte Serviceverfahren

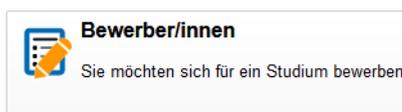
Registrieren Sie sich über das Bewerbungsportal www.hochschulstart.de. Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie eine Bewerber-ID (BID) und eine Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN), die unter dem Button "Meine Daten" zur Verfügung stehen. Notieren Sie sich Ihre BID und BAN, da beide für die Bewerbung benötigt werden. Kehren Sie nun auf die Seiten der Hochschule RheinMain zurück.

3.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain

1. Variante

Sie haben bisher noch nicht bei uns studiert oder sind aktuell nicht mehr an der Hochschule RheinMain immatrikuliert?:

Wählen Sie auf der Seite <https://compass.hs-rm.de> den Button



Auf der sich öffnenden Seite

klicken Sie den Button



Folgen Sie nun den Hinweisen im Bewerbungsprotal und achten Sie auf Ihre E-Mails.

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

2. Variante

Sie studieren aktuell an der Hochschule RheinMain?:

Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende:r oben rechts auf COMPASS (<https://compass.hs-rm.de>) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.



Bei der Registrierung auf dem Hochschulportal Compass stimmen Sie der rein elektronischen Übermittlung von Bescheiden an Sie zu. Sie werden per E-Mail informiert, sobald ein Bescheid in Ihrem Account vorhanden ist.

Nach abgeschlossener Bewerbung erhalten Sie sowohl von der Hochschule RheinMain als auch von Hochschulstart eine automatisch generierte Bestätigung über den Eingang Ihrer Online-Bewerbung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Übersicht über die eingegebenen Daten. Sollten Sie Fehler feststellen, ziehen Sie die Bewerbung im Portal zurück, korrigieren Ihre Daten und senden die Bewerbung erneut ab. Dies ist möglich, bis wir Ihre Bewerbung bearbeiten. Speichern Sie das finale Datenblatt für Ihre Unterlagen aus.

Sie können sich für maximal drei zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain bewerben

3.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung

Wir beginnen mit der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erst, wenn Sie sie online abgeschickt haben, d.h wenn sie im Status „eingegangen“ steht. Angefangene, in Vorbereitung befindliche Bewerbungen bearbeiten wir nicht!

Während der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erhalten Sie bei Statusänderungen automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail. Bitte folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen und schauen Sie sich den Bearbeitungsstand im Bewerbungsaccount an. Hier erhalten Sie Informationen über fehlerhafte oder unvollständige Antragsunterlagen sowie Nachrichten des Studienbüros und haben bei frühzeitiger Bewerbung die Chance zur Nachreichung.

Sobald ein Bescheid in Ihrem Account zur Verfügung steht, werden Sie darüber ebenfalls per E-Mail informiert.

Die automatische E-Mail über eine Statusänderung erhalten Sie nur, wenn Sie sich nach der letzten Statusänderung mindestens einmal eingeloggt haben. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Wenn Sie bereits bei uns studieren, finden Sie die entsprechenden Informationen auf HSRM COMPASS. Nach dem Log-In wählen Sie dafür den Reiter *Bewerben* und klicken dann auf den Button *Für anderen Studiengang bewerben/ Bewerbung sichten*.



Achtung: Nur vollständige, fristgerecht eingereichte Bewerbungen nehmen am Verfahren teil und Sie allein sind für die Vollständigkeit verantwortlich!
Wir empfehlen, sich möglichst frühzeitig zu bewerben, damit wir Sie auf eventuell fehlende Unterlagen rechtzeitig aufmerksam machen können. Da das Bewerbungskommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann nicht sichergestellt werden, dass spät eingehende Bewerbungen noch vor Ende der Nachreichfrist bearbeitet werden können.

Bei technischen Problemen mit der Online-Bewerbung wenden Sie sich bitte per E-Mail an [service-itmz\[at\]hs-rm.de](mailto:service-itmz[at]hs-rm.de).

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter:innen im Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 9](#).

3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!

Ihre Bewerbung muss spätestens zum 15.01. (SoSe) / 15.07. (WiSe) bei der Hochschule im Bewerbungsportal eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d. h. nach diesem Datum werden keine Bewerbungen mehr angenommen. Antragsergänzende Unterlagen können bis zum 25.01.(SoSe) / 25.07. (WiSe) nachgereicht werden.

Fällt das Ende der genannten Ausschlussfristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist abweichend von § 31 Absatz 3 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf dieses Tages.

3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Unterlagen und Nachweise laden Sie im Bewerbungsportal hoch:

Dokument	
Alle Bewerber:innen, alle Studiengänge	
Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)*	
Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung (Prüfungszeugnis) für die Anerkennung einer Notenverbesserung im Rahmen des Zweitkriteriums	falls zutreffend
Nachweis eines abgeleiteten Dienstes/Nachweis über die Pflege eines eigenen Kindes	falls zutreffend
Studien-/ Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten	falls zutreffend
Zweitstudierende	
Diplom-/ Bachelorzeugnis mit Angabe der Durchschnittsnote	
Begründung für das Zweitstudium	
Bewerber:innen, die am Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet haben	
Formlose Begründung, dass für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen	
Bewerber:innen mit Antrag auf Spitzensportlerquote	
Nachweis der Kaderzugehörigkeit zum auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes / Zugehörigkeit zu einer deutschen Nationalmannschaft	
Nachweis der Bindung an den Studienort wegen Betreuung durch einen Olympiastützpunkt oder wegen Betreuung und/ oder Trainingsmöglichkeit in der deutschen Nationalmannschaft	
Bewerber:innen mit Antrag auf Härtefall oder Nachteilsausgleich	
Formlose, ausführliche Begründung der Ausnahmesituation	
Geeignete Nachweise gemäß den Informationen unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren	
Studiengang International Media Management	
Sprachnachweis Englisch, sofern bereits vorhanden	
Studiengang Media: Conception u. Production	
Sprachnachweis Englisch	
Studiengang Soziale Arbeit Teilzeit	
Nachweis der Gründe für ein Teilzeitstudium	

*Bewerber:innen, mit einer Hochschulzugangsberechtigung für Beruflich Qualifizierte beachten bitte:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung = a) mittlerer Schulabschluss +
b) Abschlusszeugnis einer mind. dreijährigen, nach dem 01.01.2011 abgeschlossenen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens der Note 2,5.
2. Bei Immatrikulation ist der Abschluss einer Studienvereinbarung erforderlich.
3. Informationen zum Modellversuch und die Studienvereinbarung finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Die Unterlagen und Nachweise werden auch benötigt, wenn Sie bereits an der Hochschule RheinMain studieren bzw. studiert haben.

Wenn Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegen, müssen Sie diejenige, auf die Sie Ihren Zulassungsantrag stützen, bezeichnen. Andernfalls wird die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung Ihrem Antrag zugrunde gelegt.

4 DAS AUSWAHLVERFAHREN

Für die Studienplatzvergabe gelten die Regelungen der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZVO) vom 19. Dezember 2019 (GVBL S. 354) in der aktuellen Fassung sowie der Zulassungszahlenverordnung in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung. Auf Basis dieser Regelwerke werden für jeden Studiengang Ranglisten erstellt, nach denen die Studienplätze vergeben werden. Dabei werden die nachfolgend beschriebenen Quoten berücksichtigt.

Die Auswahlgrenzen des jeweiligen Verfahrens (NC-Werte) sind abhängig von der Anzahl der Bewerber:innen und den nachgewiesenen Durchschnittsnoten und Wartezeiten. Aus diesem Grund können keine Vorhersagen bezüglich der Zulassungschancen einzelner Bewerber:innen getroffen werden. In [Kapitel 7](#) finden Sie eine Information zu den Auswahlgrenzen der letzten Semester.

4.1 Vorwegzulassung

Sie werden unabhängig von den Standardquoten zugelassen, wenn Ihnen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens für den gewählten Studiengang ein Studienplatz zugewiesen wurde, den Sie nicht annehmen konnten, weil Sie

- Wehrdienst, Zivildienst, Dienst im Bundesgrenzschutz (nur bis zu einer Dauer von drei Jahren),
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- einen mindestens zweijährigen Dienst als Entwicklungshelfer:in oder
- ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr

abgeleistet haben oder

- ein Kind unter 18 Jahren oder eine:n pflegebedürftige:n sonstigen Angehörige:n bis zu einer Dauer von 3 Jahren, mind. aber 11 Monate betreut oder gepflegt haben.

Der Studienplatz steht Ihnen jedoch nur dann zu, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung und ein eventuell für das Studium erforderliches Praktikum zu Beginn des Dienstes vorgelegen haben;
- Sie für den gewählten Studiengang zu Beginn oder während Ihres Dienstes von der Hochschule RheinMain zugelassen waren – die Kopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen
oder
Sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde
oder
für den beantragten Studiengang vor oder während Ihres Dienstes an allen Hochschulen keine Zulassungsbeschränkung bestand
- und seit der Beendigung des Dienstes nicht mehr als ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Soweit Sie die Zulassung während des Dienstes beantragen, müssen Sie nachweisen, dass der Dienst bis vor Beginn des Semesters abgeschlossen sein wird, in dem Sie das Studium aufnehmen.

4.2 Vorwegquoten

4.2.1 Quote für Ausländer:innen (ohne ausländische EU-Bürger:innen)

Bis 10 Prozent der Studienplätze werden an ausländische und staatenlose Bewerber:innen vergeben, die nicht Deutschen gleichgestellt sind.

4.2.2 Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote)

Bis 5 Prozent der Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber:innen vergeben, für die die Nichtzulassung in den im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Rangfolge der Bewerber:innen wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Die Härtefallquote ist eine zusätzliche Chancenquote. Sie wird nur dann relevant, wenn Sie in den Hauptquoten keinen Studienplatz erhalten, weil Ihre Note bzw. Ihre Wartesemester nicht ausreichen.

Details zu einem Härtefallantrag finden Sie im Kapitel [4.4](#).

4.2.3 Zweitstudienbewerber:innen (Zweitstudienquote)

Maximal 3 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber:innen vergeben, die ein Zweitstudium beantragen. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Studienbewerber:innen, die noch keinen Studienabschluss oder Ausbildungsplatz haben.

Sie sind Zweitstudienbewerber:in, wenn Sie bereits ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland abgeschlossen haben.

Die Rangfolge der Bewerber:innen für ein Zweitstudium wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

Für das Prüfungsergebnis des Erststudiums werden folgende Punkte vergeben:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Für die Gründe des Zweitstudiums werden folgende Punkte vergeben:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte	Wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte	Wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte	Wenn die berufliche Situation erheblich dadurch verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolvent:innen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.
Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte	Wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
Sonstige Gründe	1 Punkt	

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Als Zweitstudienbewerber:in können Sie sich nur für einen Studiengang bewerben.

Achtung: Zweitstudienbewerber:innen können keine Anträge auf Nachteilsausgleich stellen. Ein Härtefallantrag ist möglich, die Chancen der Bewilligung sind jedoch sehr gering, da bei der Beurteilung ein außerordentlich strenger Maßstab angelegt wird.

4.2.4 Besonders zu berücksichtigender/ zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote)

Bis 1 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber:innen vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. An der Hochschule RheinMain werden unter diesem Personenkreis Bewerber:innen berücksichtigt, die entweder

- einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut werden und daher an den Studienort gebunden sind oder
- einer deutschen Nationalmannschaft angehören und durch Trainingsmöglichkeit und/oder Betreuung an den Studienort gebunden sind

4.3 Hauptquoten im Auswahlverfahren

Nach Berücksichtigung der Vorwegquoten werden die verbliebenen Studienplätze zunächst zu 20 Prozent nach Wartezeit und dann zu 80 Prozent nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Hauptquoten). Dabei werden alle Bewerber:innen mit Ausnahme derjenigen in der Ausländer- und Zweitstudienquote auf beiden Ranglisten der Hauptquote geführt und erhalten jeweils einen der eingebrachten Note bzw. Wartezeit gemäßen Rangplatz.

4.3.1 Auswahl nach Wartezeit

Die Wartezeit wird nach der Zahl der Halbjahre berechnet, die vom Erwerb Ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das Sie sich bewerben wollen, in vollem Umfang verstrichen sind. Ein Halbjahr dauert vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März. Das Halbjahr, in dem Sie Ihre Qualifikation bzw. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Wartesemester ist auf maximal 7 begrenzt.

Beispiel 1: Sie haben ihr Abitur im Juni 19 abgelegt und wollen im Sommersemester 2022 starten. Die Zählung der Halbjahre beginnt mit dem Wintersemester 2019/ 20, Sie haben bis zum Sommersemester 2022 also eine Wartezeit von 5 Semestern.

Beispiel 2: Sie haben ihr Abitur im Juni 2013 abgelegt und wollen im Sommersemester 2022 starten. Die Zählung der Halbjahre beginnt mit dem Wintersemester 2013/ 14, Sie haben bis zum Sommersemester 2022 also eine Wartezeit von 17 Semestern. Aufgrund der Begrenzung werden jedoch nur 7 Wartesemester angerechnet.

Die Wartezeitberechnung erfolgt unabhängig davon, ob und wie oft Sie sich seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei einer Hochschule beworben haben. Bisherige Studienzeiten an einer deutschen Hochschule vermindern jedoch die Wartezeit.

Weisen Sie den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

Können Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt (siehe hierzu Kapitel [4.4](#) zu Sonderanträgen).

Unter Bewerber:innen mit gleicher Wartezeit entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- Grad der Qualifikation
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber:innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind. Hat ein:e Bewerber:in die Auswahlgrenze nach Wartezeit nicht erreicht, wird geprüft, ob er:sie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden kann.

4.3.2 Auswahl nach Qualifikation

Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einem weiteren Kriterium, dem sogenannten Zweitkriterium. An der Hochschule RheinMain wurde mit Satzung vom 22.02.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 472) festgelegt, als das mit Satzung vom 22.02.2017 (Amtliche Mitteilung Nr. 472) eine abgeschlossene Berufsausbildung definiert wurde. Bewerber:innen, die eine abgeschlossene, anerkannte und grundständige Berufsausbildung nachweisen, können daher mit einer besseren Durchschnittsnote als auf der HZB

vermerkt am Vergabeverfahren teilnehmen. Anerkannte Berufsausbildungen können in Betrieben, der Verwaltung oder als schulische Ausbildung absolviert werden. Die Dauer der Ausbildung reicht von zwei bis dreieinhalb Jahren.

Unter www.hs-rm.de/studienangebot finden Sie zu jedem Studienangebot Informationen über als Zweitkriterien angerechnete Berufsausbildungen.

Achtung: Es werden nur Berufsausbildungen berücksichtigt, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung sind, d. h. wenn die Berufsausbildung Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ist, kann diese nicht gleichzeitig als Zweitkriterium anerkannt werden.

Die Berufsausbildung kann nur zur Notenverbesserung herangezogen werden, wenn deren Abschluss (z.B. IHK, Handwerkskammer) bis Ende der Nachreichfrist nachgewiesen wird. Eine Bescheinigung über den Abschluss der Berufsschule reicht nicht aus.

Weisen Sie die Durchschnittsnote Ihrer HZB nicht nach, werden Sie hinter die/den letzten Bewerber:in mit nachgewiesener Durchschnittsnote eingeordnet.

Bei der Erstellung der Rangliste nach Qualifikation entscheidet die Auswahlverfahrensnote (= die ggf. durch eine Berufsausbildung verbesserte Note der HZB) über die Rangfolge. Unter Bewerber:innen mit gleicher Auswahlverfahrensnote entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- Wartezeit
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber:innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind.

Weisen Sie nach, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, kann auf Antrag eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt werden (siehe Kapitel [4.4](#) zu Sonderanträgen).

4.4 Sonderanträge

Achtung! In der Regel kann entweder ein Härtefallantrag oder ein Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt werden.

Ausführliche Informationen zum Härtefallantrag, insbesondere beispielhafte Fallkonstellationen und Anforderungen an die einzureichenden Nachweise finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren → Vergabe von Studienplätzen → Regelungen zu Härtefall und Nachteilsausgleich.

Die Anträge finden Sie unter <https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorientierung/antraege-zu-haertefall-oder-nachteilsausgleich>

Sollten Sie Beratung benötigen wenden Sie sich bitte an die Kolleg:innen der [Zentralen Studienberatung](#). Bei Fragen zu benötigten Unterlagen wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin aus dem [Studienbüro](#).

5 DIE NÄCHSTEN SCHRITTE NACH DEM ZULASSUNGSVERFAHREN

Nachdem die Hochschule RheinMain die Ranglisten erstellt und auf hochschulstart.de freigeschaltet hat, werden kontinuierlich Zulassungen ausgesprochen. Kontrollieren Sie daher nach dem 15.01. (SoSe)/ 15.07. WiSe) regelmäßig Ihren Account auf hochschulstart.de. Dort können Sie unter „Meine Bewerbungen“ über den Link „Bewerbungen Priorisieren“ unterhalb der Tabelle „Abgegebene Bewerbungen“ Ihre Bewerbungen priorisieren.

5.1 So erhalten Sie Ihren Wunschstudienplatz

Sie können sich über das DoSV deutschlandweit für maximal 12 Studiengänge bewerben. Im Laufe des Verfahrens erhalten Sie ab Ende Januar Zulassungsangebote, von denen nur eines in eine Zulassung umgewandelt werden kann.

Die automatische Umwandlung in eine Zulassung erfolgt ab dem 23.01. (SoSe)/ 23.07. (WiSe) nach diesen Regeln:

1. Wenn Sie nur eine Bewerbung auf hochschulstart.de platziert haben, wird ein Zulassungsangebot SOFORT in eine Zulassung umgewandelt.

2. Wenn Sie mehrere Bewerbungen auf hochschulstart.de platziert haben und für alle ein Zulassungsangebot erhalten haben, wird das höchst-priorisierte Angebot SOFORT in eine Zulassung umgewandelt. Die anderen Angebote entfallen.
3. Wenn Sie mehrere Bewerbungen auf hochschulstart.de platziert haben und mehr als ein Zulassungsangebot, aber nicht für alle Studiengänge, erhalten haben, wird das niedriger priorisierte Angebot SOFORT gestrichen, das höher priorisierte bleibt erhalten.

Durch diese Regeln wird das Verfahren sehr schnell, Studienplätze werden zügig frei und Sie können schnell nachrücken. Gleichzeitig werden niedrig priorisierte Angebote schnell gestrichen. Damit Sie den für Sie besten Studienplatz bekommen, ist es daher unerlässlich, dass Sie **PRIORISIEREN**.

PRIORISIERUNG - AM BESTEN VOR DEM 23.01./ 23.07.

Der sicherste Weg zum bestmöglichen Studienplatz ist die frühzeitige Priorisierung. Dabei bringen Sie Ihre Bewerbungen, die zunächst in der Reihenfolge des Eingangsdatums geführt sind, in die Reihenfolge, die Ihren persönlichen Vorlieben entspricht. Beachten Sie dabei, dass alle Bewerbungen nach Rang 12 inaktiv sind. Wenn Sie die Priorisierung sorgfältig durchgeführt haben, müssen Sie nichts mehr tun, da Ihr bestmögliches Zulassungsangebot automatisch in eine Zulassung umgewandelt werden wird. Sie erhalten einen Zulassungsbescheid und können sich **innerhalb der angegebenen Frist** immatrikulieren.

Unabhängig von den obigen Regeln haben Sie nach wie vor die Möglichkeit, ein bestehendes Zulassungsangebot aktiv anzunehmen. Damit steuern Sie selbst, wann Sie den Zulassungsbescheid erhalten und können sich immatrikulieren.

Sobald Sie ein Angebot angenommen haben oder Ihr bestmögliches Angebot in eine Zulassung umgewandelt wird, verfallen alle anderen Zulassungsangebote. Dieser Schritt kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

TERMINE! TERMINE! TERMINE! TERMINE! TERMINE! TERMINE!

15.01./ 15.07. Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist)

24.02./ 24.08. Ende des Vergabeverfahrens.

Beachten Sie, dass Sie **zwischen dem 16.01./ 16.07. und dem 24.02./ 24.08.** jederzeit eine Zulassung erhalten können. Ab diesem Tag läuft die **10tägige Immatrikulationsfrist**, die Sie nicht verpassen dürfen. Sie ist auf dem Zulassungsbescheid ausgewiesen.

5.2 Der Zulassungsbescheid

Sobald Sie ein Zulassungsangebot angenommen haben oder Ihnen dieses automatisch zugeteilt wurde, steht Ihnen in Ihrem Bewerbungssaccount der HSRM ein Zulassungsbescheid zur Verfügung.

Darin wird Ihnen der Termin mitgeteilt, bis wann Sie welche Unterlagen zur Einschreibung im Portal hochladen und den Semesterbeitrag zahlen müssen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn Ihr Immatrikulationsantrag nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist im Portal eingeht.

Bitte beachten Sie: Der Zulassungsbescheid gilt ausschließlich für das 1. Fachsemester. Sollten Sie in einem vergleichbaren Studiengang bereits einzelne Leistungen erbracht haben, können Sie die Anerkennung grundsätzlich nach Einschreibung beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges beantragen. Wird Ihr Antrag angenommen, gelten diese Leistungen als absolviert und können nicht noch einmal erbracht werden. An der formellen Zugehörigkeit zum 1. Fachsemester ändert dies jedoch nichts.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein höheres Fachsemester direkt im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain. In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

5.2.1 Immatrikulation

Nach Erhalt des Zulassungsbescheides beantragen Sie im ersten Schritt die Immatrikulation auf dem Bewerbungsportal, indem Sie den Immatrikulationsantrag online ausfüllen.

Anschließend überweisen Sie den Semesterbeitrag unter dem angegebenen Verwendungszweck fristgerecht. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zahlungseingang an der Hochschule RheinMain. Informationen zum Semesterbeitrag finden Sie auch im Kapitel [Semesterbeitrag](#).

Im zweiten Schritt der Immatrikulation laden Sie unter „Upload Immatrikulationsantrag“ den Zahlungsnachweis zusammen mit dem generierten Immatrikulationsantrag und den auf dem Zulassungsbescheid angegebenen antragsergänzenden Unterlagen unter Einhaltung der Immatrikulationsfrist im Bewerberportal hoch und geben den Antrag ab. Danach erfolgt die Bearbeitung des Immatrikulationsantrages und Sie können immatrikuliert werden.

5.3 Der Ablehnungsbescheid

Im Ablehnungsbescheid, der Ihnen nach Abschluss des Verfahrens von Hochschulstart zugesandt wird, werden Ihnen die Auswahlgrenzen nach Note und Wartezeit und der von Ihnen jeweils erreichte Rangplatz mitgeteilt. Sie haben nun noch die Möglichkeit, auf der Internetseite des Hochschulkompasses nach freien Studienplätzen zu suchen und sich dort um evtl. Restplätze zu bewerben.

5.4 Restplatzvergabe (Losverfahren)

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar, werden sie der Studienplatzbörse gemeldet. Für die Vergabe der Reststudienplätze können sich deutsche und ausländische Studienbewerber:innen spätestens bis zu den dann kommunizierten Bewerbungsfristen für das bevorstehende Semester an der entsprechenden Hochschule schriftlich bewerben.

Informationen zur Restplatzvergabe finden Sie hier: [Restplatzvergabe](#)

6 SEMESTERBEITRAG

Mit dem Zulassungsbescheid werden Sie aufgefordert den Semesterbeitrag fristwahrend zu überweisen. Der Semesterbeitrag beinhaltet den Beitrag für die Studierendenschaft, das Studierendenwerk sowie den ÖPNV-Anteil. Ist der geforderte Betrag auf dem Konto der Hochschule eingegangen und liegen alle sonstigen geforderten Unterlagen vor, erhalten Sie direkt Ihr „Stammdatenblatt“, d.h. Ihre Immatrikulationsbescheinigungen, die Bescheinigung für das BAföG-Amt und Ihr vorläufiges Semesterticket.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Überweisung, je nach Kreditinstitut, einige Werktage in Anspruch nehmen kann. Erst nach fristgerechtem Eingang des Semesterbeitrags werden Sie eingeschrieben!

Die Rückmeldeaufforderung für das Folgesemester wird per Plakataushang und als Erinnerungsmail an Ihre studentische Mailadresse verschickt. Achten Sie daher darauf, diese Mailadresse regelmäßig zu kontrollieren oder eingehende E-Mails auf eine Adresse umzuleiten, die Sie kontinuierlich nutzen.

Auf der Internetseite der Hochschule www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie Erläuterungen zur Höhe und den Bestandteilen des Semesterbeitrags, die sich von Semester zu Semester geringfügig ändern können.

7 AUSWAHLGRENZEN DER LETZTEN VERGABEVERFAHREN

Die Auswahlgrenzen (NC-Werte) der Zulassungsverfahren der letzten Semester finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren → Vergabe von Studienplätzen → N.C. und N.C.-Werte der Vergangenheit.

8 ZEITPLAN UND TERMINE

Achtung! Bewerbungstermine sind Ausschlussfristen! Ihre Unterlagen müssen bis zu diesen Terminen bei der Hochschule vollständig eingereicht sein.

	Sommersemester	Wintersemester
Ende der Bewerbungsfrist:	15.01.	15.07.
Versand der Zulassungsbescheide	Ab Ende Januar	Ab Ende Juli
Immatrikulationsfrist	10 Tage ab Zulassung	

Die Semestertermine finden Sie [hier](#)

9 KONTAKTE

9.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschoßes am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben. Hier können Sie außerdem Bewerbungsunterlagen und andere Dokumente abgeben.

Unser Team vom i-Punkt freut sich auf Sie.

Tel. 0611 9495 - 1555

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

Telefon- und Öffnungszeiten des i-Punkts:

Aufgrund der Regelungen im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie sind die Öffnungszeiten teilweise eingeschränkt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/der-i-punkt über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

9.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Telefon- und Öffnungszeiten des Studienbüros:

Bitte informieren Sie sich unter www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/das-studienbuero-team oder der unten angegebenen Telefonnummer über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten.

Tel. 0611 9495 - 1560

Fax 0611 9495 - 1569

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

• Studienort Wiesbaden

Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung

Sabrina Derstroff, Sabrina Paatsch, Petra Ruttert, Susanne Sand, Polina Shchepanovskaya, Laura Thomas

Internationale Bewerbungen, Zeugnisbewertung, DSH-Prüfung und Einschreibung

0611 9495-1550 Laure Leuschner, Ursula Haque

Gebührenverbuchung und Erstattung, Produktion/ Zweitausfertigung StudentCard

Tel. 0611 9495-1567 Denise Dormann

Sonderanträge (Nachteilsausgleich, Härtefälle, Spitzensportlerquote), Zweitstudium

Tel. 0611 9495-1576 Sabrina Derstroff

Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)

Tel. 0611 9495-1588 Franziska Hofmann

- **Studienort Rüsselsheim**

Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung

Tel. 06142 898-4114 Jasmin Eg, Michelle König, Nina Witzsche

- **Studienbüroleitung, sachgebietsübergreifende Angelegenheiten, Vergabeverfahren**

Tel. 0611 9495-1568 Martina Groß-Voigt

Vertretung der Studienbüroleitung

Tel. 0611 9495-1565 Morlin Schumacher

9.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer:m der Studienberater:innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: <https://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/kontaktformular-der-zentralen-studienberatung/>

Studienort Wiesbaden Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz

Studienort Rüsselsheim Marlene Schulz

10 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR IMMATRIKULATION VON MINDERJÄHRIGEN

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) werden Sie nach den Regelungen des § 61 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz Mitglied der Hochschule RheinMain (HSRM).

Damit sind sowohl Rechte (u. a. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, Teilnahme am Hochschulsport, Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule, Wahlrecht zu den Gremien, Bibliotheksbenutzung) als auch Pflichten (u. a. Zahlung des Semester- und Verwaltungskostenbeitrags, Rückmeldeverpflichtung, verschiedene Vorlage- und Nachweispflichten) verbunden. Die oben genannten personenbezogenen Daten werden von der HSRM zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert. Während des Studiums stehen Sie bei allen Tätigkeiten, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der HSRM zuzurechnen sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Immatrikulation von Minderjährigen an der Hochschule RheinMain ist die Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Informationen und den entsprechenden Vordruck finden Sie unter www.hs-rm.de/de/studium/bewerbung-und-immatrikulation → Immatrikulation (Einschreibung) → Immatrikulation von Minderjährige

11 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wer ist an der Hochschule RheinMain für die Datenerhebung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Hochschule RheinMain, vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. iur. Eva Waller, praesidentin@hs-rm.de. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden, datenschutzbeauftragter@hs-rm.de.

Welche Daten werden von Ihnen erhoben?

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die zulassungsbeschränkten Studiengänge werden folgende personenbezogene Daten der Bewerber:innen verarbeitet:

- Name(n) und Vorname(n), Geburtsname, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon (freiwillig), E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit
- Ordnungsmerkmale der Stiftung, insbesondere Identifikations- und Authentifizierungsnummer
- Art und Umfang der Hochschulzugangsberechtigung, Tag und Ort des Erwerbs
- Gesamt- und Durchschnittsnote sowie Einzelnoten der HZB
- Ergebnis des Verfahrens

- Gewählter Studiengang
- Angaben zur Einschreibung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule
- Zeiten des Studiums an einer deutschen Hochschule
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder im Ausland
- Angaben und Nachweise zu Dienst, fachpraktischen Ausbildungen, ggf. Praktika oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen
- Ggf. Nachweise zu Zeitpunkt des Berufsabschlusses, Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB, Gründe und Umfang der Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit, besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe, Ergebnis des Erststudiums und Gründe für ein Zweitstudium

Bei einer Immatrikulation werden die für die Immatrikulation erforderlichen Daten weiterverarbeitet. Es werden folgende personenbezogenen Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Daten werden in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hochschule RheinMain erhoben. Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung. Für das Zulassungsverfahren erfolgt die Datenerhebung nach den Regelungen der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung – HHZV. Die Datenerhebung für das Immatrikulationsverfahren erfolgt nach der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) (für das Immatrikulationsverfahren). Ergänzend gelten das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und das Hochschulstatistikgesetz.

Was ist der Zweck der Datenerhebung?

Zweck der Datenverarbeitung ist

- die Vergabe von Studienplätzen,
- die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens,
- die Durchführung der Immatrikulation und
- die Abwicklung des Studiums.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 40 Hess. Hochschulgesetz) Anonyme statistische Auswertungen (§ 8 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

An welche Stellen werden Daten weitergegeben?

Daten zu Bewerbungen für Studiengänge, deren Plätze über das Dialogorientierte Serviceverfahren vergeben werden, werden an die Stiftung für Hochschulzulassung weitergegeben (HHZV). Mit der SfH besteht ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, der sicherstellt ist, dass die SfH die Daten nur zu Zwecken der Durchführung des Bewerbungsverfahrens sowie zu statistischen Zwecken nutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte durch die SfH, wie z.B. Institutionen, öffentliche Organisationen oder Forschungseinrichtungen, erfolgt nur in anonymisierter Form.

Innerhalb der Hochschule hat das Studienbüro Zugriff auf Ihre Daten, auf die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten zusätzlich die Studiengangssekretariate und je nach Zuständigkeit werden Daten an weitere Abteilungen in der Hochschule weitergegeben.

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18). Zusätzlich dürfen Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (z.B. Amtshilfersuchen zur Bafög-Abwicklung) oder soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Für welche Dauer werden Ihre Daten gespeichert?

Sofern Sie nicht immatrikuliert wurden werden Ihre Daten aus dem Bewerbungsverfahren vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens für das nächste Semester gelöscht und eventuelle Papierunterlagen vernichtet bzw. an Sie zurückgeschickt.

Nach erfolgter Immatrikulation gilt für die Löschung § 15 Abs. 2 Hess. Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres

Können Sie Auskunft über Ihre Daten verlangen? Welche Rechte haben Sie?

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffene(r) im Sinne der DS-GVO und es stehen Ihnen verschiedene, wenngleich zum Teil eingeschränkte, Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

a) Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Falls keine Einschränkung des Rechts auf Auskunft gemäß (§§ 24 (2), 25 (2), 26 (2), 33 HDSIG) besteht, können Sie mit Hilfe dieses Rechts vom Verantwortlichen eine Bestätigung verlangen, ob und ggf. welche personenbezogene Daten zu welchem Zweck über Sie verarbeitet werden.

b) Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Oftmals ändern sich personenbezogene Daten oder sie sind unvollständig. Es ist egal, ob die unrichtigen Daten wichtig oder unwichtig erscheinen, solange es sich um Tatsachenangaben handelt und keine Einschränkung des Rechts auf Berichtigung gemäß §§24 (2), 25 (3) HDSIG besteht, haben Sie als betroffene Person das Recht die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen.

c) Das Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden (Art. 17 DS-GVO)

Sie, als betroffene Person, haben unter den in Art. 17 DSGVO und §34 HDSIG genannten Voraussetzungen das Recht von dem Verantwortlichen zu verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DS-GVO)

Sie, als betroffene Person, haben unter den in Art. 18 DSGVO und (§§24 (2), 25 (4) HDSIG genannten Voraussetzungen das Recht von dem Verantwortlichen zu verlangen, die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten einzuschränken. Das Ziel der Einschränkung der Verarbeitung ist es, die Verarbeitung nur noch für bestimmte Zwecke zuzulassen.

e) Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DS-GVO)

Haben Sie als betroffene Person das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen Sie betreffende personenbezogene Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen.

Der Verantwortliche muss Sie auf Verlangen über diese Empfänger unterrichten.

f) Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Sie, als betroffene Person, haben unter den in Art. 20 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Datenübertragbarkeit. Dies soll Sie in die Lage versetzen, dass Ihnen personenbezogene Daten, die Sie einem Verantwortlichen (im Folgenden: dem ersten Verantwortlichen) bereitgestellt haben in einem Format zur Verfügung gestellt werden, das die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen (im Folgenden: den zweiten Verantwortlichen) erlaubt; alternativ zielt dieses Recht auch auf die direkte Übertragung der Daten vom ersten auf den zweiten Verantwortlichen ab.

g) Das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Als betroffene Person haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e (im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt) oder f (berechtigtes Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

h) Das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Sollte die Datenverarbeitung auf Grundlage einer datenschutzrechtlichen Einwilligung stattgefunden haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Die Datenverarbeitung kann dann zwar für die Vergangenheit nicht rückgängig gemacht werden, wohl aber für die Zukunft untersagt werden.

i) Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

besfach 3163

65021 Wiesbaden

<https://datenschutz.hessen.de>